

## Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Änderung der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein

### Bereich Bauwesen

Verantwortliche/r: Pientak, Dr. Lisa

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr	24.11.2022	Entscheidung

### Beschlussempfehlung

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung

Die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen beantragt eine Ausweitung der Pflicht zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen auch für die Beseitigung von Bäumen und Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse. Dafür sollen in § 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 S. 1 der Satzung jeweils die Bezugnahmen auf § 6 Abs. 1 lit. e) der Satzung gestrichen werden. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Fällungen auch zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Durchführung von Bauvorhaben nicht in der Weise vom öffentlichen Interesse gedeckt sein können, dass keine Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu leisten seien.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.

In § 6 der Satzung werden Ausnahmen und Befreiungen von verbotenen Handlungen im Geltungsbereich der Satzung definiert. Welche Handlungen nach der Satzung verboten sind, ist in § 4 der Satzung geregelt. § 7 der Satzung bestimmt, dass bei Fällungen geschützter Bäume auf Basis einer Ausnahme- oder Genehmigungserteilung Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu leisten sind.

Hinsichtlich der in Bezug genommenen Verkehrssicherungsmaßnahmen hätte die beantragte Änderung keine Auswirkungen. Grund dafür ist, dass diese nach § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung keine verbotenen Handlungen darstellen. Als solche bedarf es für diese Maßnahmen keiner Genehmigung nach § 6. Folglich kommt § 7 unabhängig von der dortigen Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 lit e) nicht zur Anwendung.

In Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, würde die beantragte Änderung einen Nachteil für die Anzahl der im Stadtgebiet vorhandenen Bäume und Hecken darstellen. Ausgeglichen werden würden dann nur noch Fällungen von Bäumen und Hecken, die der in § 3 der Satzung definierten Qualität entsprechen. Bei Bäumen bedeutet dies einen Stammumfang von mindestens 80 cm bzw. einen Stammdurchmesser von min. 25 cm jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Nur für diese Bäume wären dann Ersatzpflanzungen vorzunehmen, deren

Stammumfang in Summe 25 % des Stammumfangs der entfernten Bäume entsprechen. Bei Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung wäre eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Wenn aktuell im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Bäume gefällt werden, werden diese 1 zu 1 ersetzt. Auf diese Weise werden zurzeit auch Bäume ausgeglichen, die der Baum- und Heckenschutzsatzung nicht unterfallen. Für diesen Ausgleich werden bewusst Standorte gewählt, an denen sich die Ausgleichspflanzungen dauerhaft entwickeln können. Dies ist nicht immer am Ort der Baumaßnahme oder in der Innenstadt möglich. Aus diesem Grund wird auf dem gesamten Stadtgebiet bilanziert und ausgeglichen.

Hinzukommt, dass bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum Ersatzpflanzungen am Maßnahmenort oftmals tatsächlich unmöglich sind. Nach der Änderung einer Straßenführung können neue Bäume nicht am alten Standort neu gepflanzt werden. In diesen Fällen kämen nur Ausgleichszahlungen in Betracht. Faktisch liefe dies lediglich auf eine monetäre Verschiebung innerhalb der Stadtverwaltung hinaus, ohne dass ein tatsächlicher Ersatz gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund wären Ausgleichszahlungen weniger effektiv und würden nur unnötig Verwaltungsressourcen in Anspruch nehmen.

### **Anlagen**

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.2022 Änderung der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes